

## Anlage

Planungsbüro Jörg Hilgers  
Brunnenstr. 13  
56761 Hambuch

Mobil 01 72/580 41 25  
joerg.hilgers@gmx.de

Fachbeiträge Naturschutz  
Floristische und Faunistische Gutachten  
FFH-Verträglichkeitsprüfungen

gemäß § 3 der Satzung über  
die Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Wiesenstraße“ der OG Leuterod

# Artenschutzprüfung zur Ausweisung von Bauflächen in Leuterod, Bebauungsplan „Wiesenstraße“



Auftraggeber:

Jens Quirnbach  
Malbergstraße 30  
56244 Leuterod

Auftragnehmer:

Dipl.-Biologe Jörg Hilgers  
Brunnenstraße 13  
56761 Hambuch  
Tel.: 02653/913673 od. 0172/5804125  
E-Mail: Joerg.Hilgers@gmx.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Jörg Hilgers

August 2012

**genehmigt:**  
Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises  
in Montabaur

Montabaur, den 1.7.FEB.2014  
Im Auftrage



## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>4</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	4
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	5
1.3	METHODISCHES VORGEHEN ARTENSCHUTZPRÜFUNG .....	9
<b>2</b>	<b>BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</b> .....	<b>10</b>
2.1	ÜBERSICHT ÜBER DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	10
2.2	BAUBESCHREIBUNG .....	11
2.3	WIRKFAKTOREN.....	12
<b>3</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN</b> .....	<b>16</b>
4.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	16
<b>5</b>	<b>BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN</b> .....	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>FAZIT</b> .....	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>28</b>
7.1	LITERATUR .....	28
7.2	ERGEBNIS DER RELEVANZPRÜFUNG .....	29

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am südlichen Ortsrand von Leuterod (Flur 19, Parzellen 95/3 und Teilbereiche 103/1 und 103/2) ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ vorgesehen (ca. 2.900 m<sup>2</sup>). Hier sollen insgesamt drei Baugrundstücke entstehen, die Parzellen werden derzeit als Garten genutzt.

Im und im Umfeld des Plangebietes sind Arten nachgewiesen, die den geänderten artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen. Durch das Planungsvorhaben kommt es zu potentiellen Beeinträchtigungen für diese Arten, weshalb eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Hierbei geht es vor allem um die Schutzerfordernisse der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei den gemeinschaftlich geschützten Arten eine besondere Bedeutung zukommt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben nicht auf die Gebietskulisse von Natura 2000 beschränkt, sondern gelten allgemein und flächig.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 dargestellt.

Im Rahmen einer faunistischen Sonderuntersuchung wurde 2009 die Nutzung der Brücke durch Fledermäuse und Vögel von der Pöyry Infra GmbH überprüft. Die Vorgaben des Gutachtens sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders zu berücksichtigen und in der Planungsausführung umzusetzen.

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten der Biotopkartierung, Landesamt für Umweltschutz
- Internetplattform ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
- Bundesamt für Naturschutz
- LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung) Rheinland-Pfalz
- Avifaunistische Erhebung im Frühjahr 2012

Verschiedene Artengruppen, für die es keine ausreichenden Hinweise zur Verbreitung im

Naturraum und zu ihren Habitatansprüchen gibt und für die somit keine gesicherten Aussagen über potentielle Vorkommen möglich sind, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- <sup>1</sup> *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

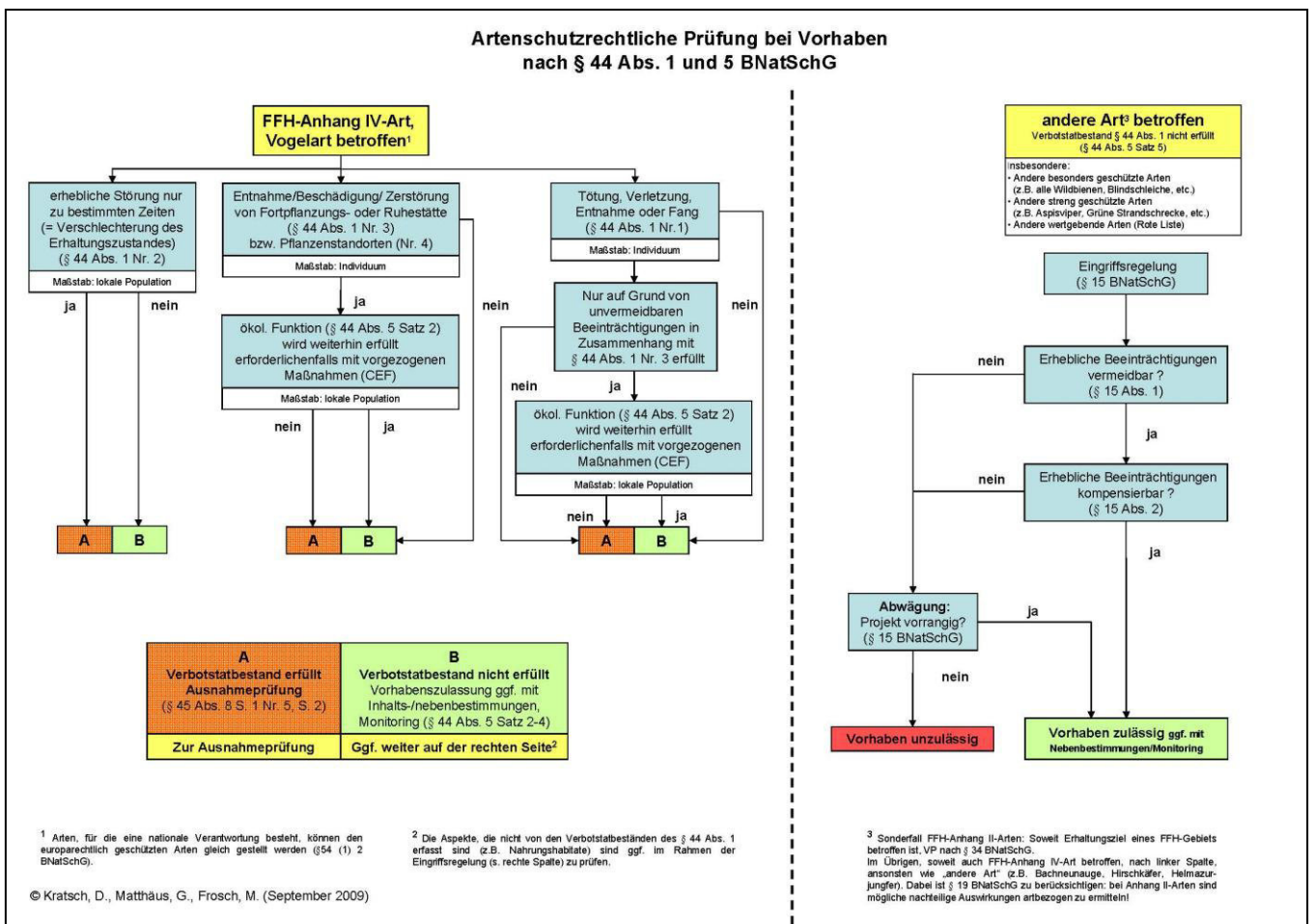
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte findet sich in Abb. 1 und Abb. 2.



**Abb. 1:** Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung (KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2008)

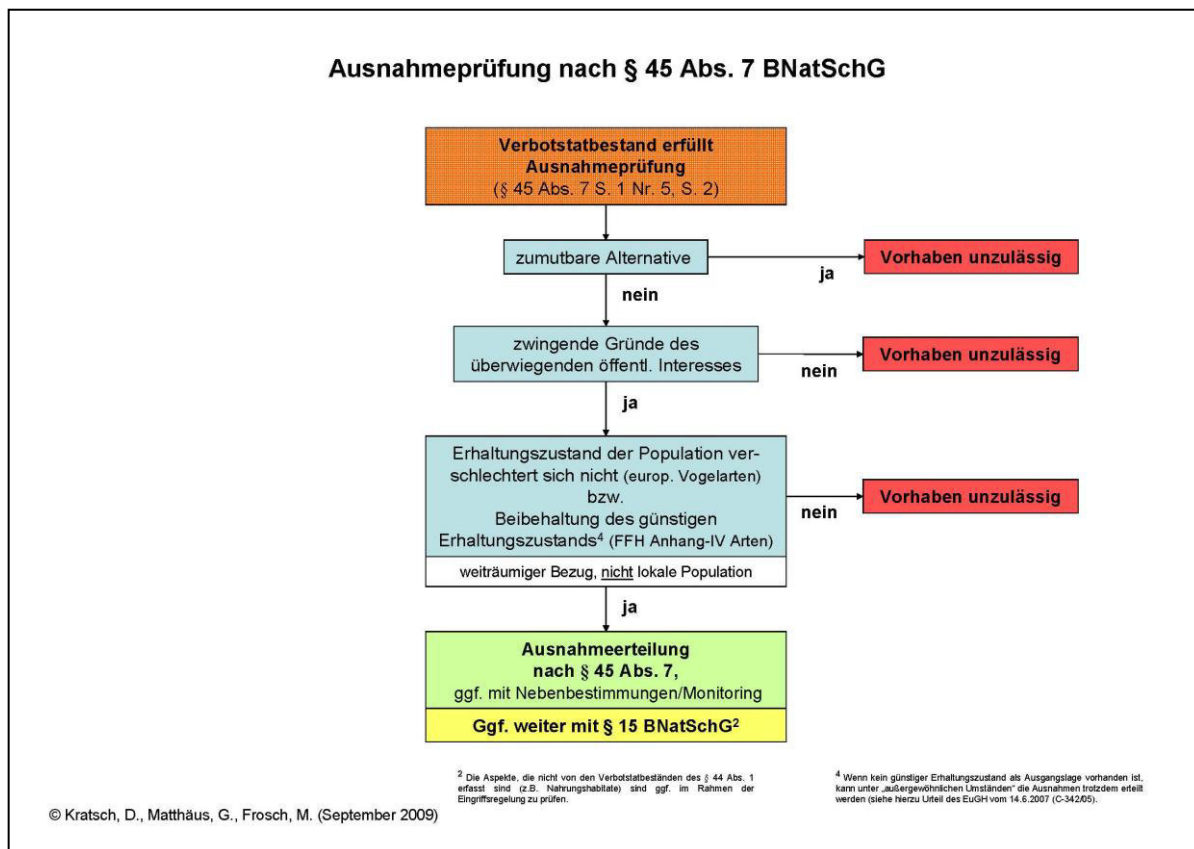


Abb. 2: Ablaufschema Ausnahmeprüfung

### **1.3 Methodisches Vorgehen Artenschutzprüfung**

Nachfolgend werden die wesentlichen Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung kurz dargestellt. Es werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

#### **Vorprüfung:**

- Ermittlung der relevanten Arten
- Erheblichkeitsabschätzung

#### **Konfliktanalyse (Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote)**

- Maßnahmen zur Vermeidung
- weitere kompensatorische Maßnahmen
- Feststellung der Auswirkungen auf die Arten (Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG sowie der entsprechenden EU-Richtlinien)

#### **Ausnahmeprüfung (bei Schädigung bzw. erheblicher Störung):**

- Vergleich von Alternativen
- Darlegung der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls.
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (Vermeidungs- u. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen),
- Prüfung des günstigen Erhaltungszustandes der beeinträchtigten Populationen.

Zunächst erfolgt eine Auswertung vorhandener Daten hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten streng geschützten Arten. In einem weiteren Schritt wird geprüft, welche Arten aufgrund ihres tatsächlichen oder potentiellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet planungsrelevant sind.

#### **Ausschluss von Arten**

Besteht eine ausreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Art gegenüber dem Vorhaben unempfindlich ist bzw. dass die Vorkommen außerhalb des Wirkungsbereichs liegen, erfolgt keine weitere Berücksichtigung. Für die verbleibenden Arten erfolgt dann eine artbezogene Wirkungsprognose bzw. Konfliktanalyse.



## 2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

### 2.1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet

In Abb. 3 ist das konkrete Untersuchungsgebiet dargestellt. Es umfasst das Plangebiet sowie die westlich und südlich angrenzenden Flächen und ist mit der Wirkzone der bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen identisch.



**Abb. 3:** Darstellung des Untersuchungsgebietes (rot). Quelle: LANIS

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Leuterod. Nördlich grenzt eine nahezu geschlossene Wohnbebauung an, im Osten liegt ein Mischgebiet. Südlich und südwestlich besteht ein strukturreiches Offenlandgebiet mit dem Aubach, teils artenreichen Grünlandbeständen, Feldgehölzen und Abgrabungsbereichen.

Das Plangebiet selbst wird als Garten genutzt, der größte Flächenanteil wird von einem Grünlandbestand eingenommen. Weiterhin kommen hier noch eine alte Erlengruppe, Ziergehölze und einige wenige Obstbäume vor.

## 2.2 Baubeschreibung

Das Plangebiet umfasst die Parzellen 95/3 sowie Teilbereiche der Parzellen 103/1 und 103/2. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2.900 m<sup>2</sup>. Es sind drei Bauplätze vorgesehen, die Erschließung erfolgt über einen Privatweg im Nordwesten.

Im Südosten der Parzelle verbleibt eine variable Fläche von 790 m<sup>2</sup> mit Gartennutzung. Die im Plangebiet befindlichen Gehölze sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben, grundsätzlich ist aber vom Verlust einzelner Bäume auszugehen (1 Obstbaum, Teil der Erlengruppe).

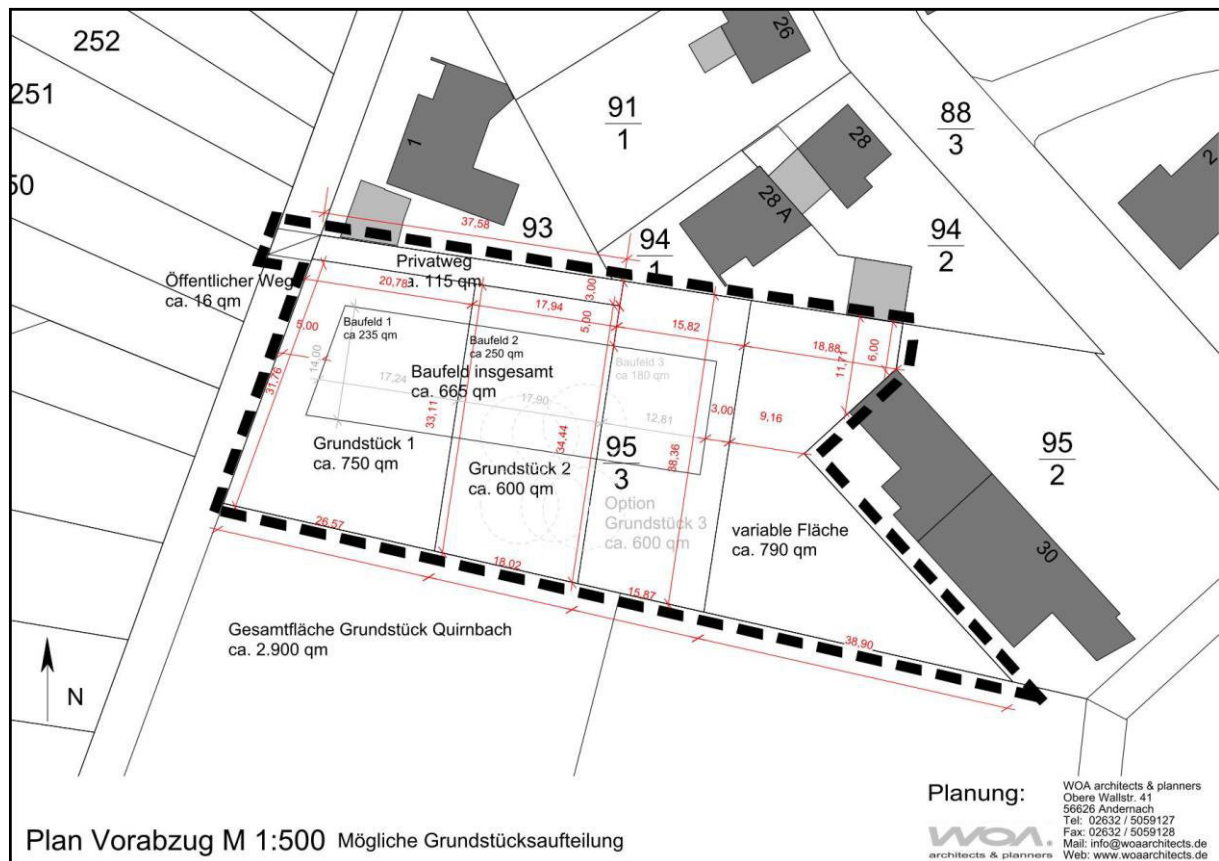


Abb. 4: Vorabzug Bebauungsplan

## 2.3 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Vorhaben dargelegt. Die anlagebedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone beschränkt, die bau- und betriebsbedingten Wirkungen wirken sich dagegen räumlich weiter aus. Die Angaben zu potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995). Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden die voraussichtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden in drei Gruppen unterschieden:

- 1) anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die zu errichtenden Bauwerke verursacht werden,
- 2) baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind,
- 3) betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb des Bauwerks verursacht werden.

Die anlagebedingten Projektwirkungen werden in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zusammengefasst:

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung durch Bebauung</li> <li>• Verlust von Gartenflächen</li> <li>• dauerhafter Verlust von Säumen, Gehölzen und Grünland durch die weitere Bebauung</li> </ul>
Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der weiteren versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen</li> <li>• Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen</li> </ul>
Visuelle Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von Gehölzen, Umwandlung in Gärten bzw. Bebauung</li> </ul>
Barriere-/Zerschneidungswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Trittsteinbiotopen (Baulücken)</li> <li>• Verstärkung der Zerschneidungswirkungen durch Zunahmen der Bebauung im Plangebiet</li> <li>• Einengung des Lebensraums für relevante Arten</li> <li>• Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>

**Tab. 1:** Anlagebedingte Projektwirkungen

## Baubedingte Projektwirkungen

Die baubedingten Projektwirkungen sind in Tab. 2 zusammengefasst:

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporärer Verlust von Teillebensräumen</li> <li>• temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze</li> </ul>
Baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• potentielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und Lagereinrichtungen</li> <li>• Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen</li> <li>• Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen</li> </ul>
Visuelle Wirkungen Barriere- /Zerschneidungswirkungen Störungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen</li> <li>• Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> <li>• Verlust von Teillebensräumen</li> <li>• Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten</li> <li>• visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums</li> </ul>

**Tab. 2:** Baubedingte Projektwirkungen

## Betriebsbedingten Projektwirkungen

Die betriebsbedingten Projektwirkungen werden in Tab. 3 zusammengefasst:

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen benachbarter Teilflächen durch Nutzung der einzelnen Bereiche</li> <li>• dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch die Umgestaltung/Umnutzung</li> <li>• intensivere Nutzung des Gesamtgebietes</li> </ul>

Visuelle Wirkungen Barriere- /Zerschneidungswirkungen Störungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Menschen</li><li>• Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li><li>• visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraumes</li></ul>
--	--

**Tab. 3:** Betriebsbedingte Projektwirkungen

### 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL, gem. Anhang und B EG-VO 1332/2005, gem. Anlagen 1 BArtSchV), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In der Tabelle im Anhang 2 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt. Es werden alle Arten aufgeführt, die in der TK 25-Nr. 5408 Bad Neuenahr-Ahrweiler gemeldet sind (Quelle: Internetplattform ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) sowie Arten, deren Vorkommen im Rahmen einer Kartierung nachgewiesen wurde bzw. deren Vorkommen aufgrund der bei der Kartierung erfassten Lebensraumstrukturen angenommen wird. Die ermittelten Arten sind entweder

- europarechtlich geschützt (Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL oder gem. EG-VO 1222/2005, Anhang A und B) oder
- national streng geschützt (BArtSchV Anlage 1, Spalte 3) und gleichzeitig gem. den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und/oder BRD gefährdet oder
- national besonders geschützt und gleichzeitig gefährdet.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind und bei denen potentiell Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### **V1: Erhalt der Erlengruppe (teilweise)**

Der südliche Bereich der Baumgruppe (Erlen) ist zu erhalten. Die Gehölze sind während der Bauarbeiten zu schonen und zu sichern. Abgängige Bäume sind durch Ersatzpflanzungen auf den Grundstücken zu kompensieren.

#### **V2: Schutz von Bäumen und Gehölzen**

Vorhandene Bäume und Gehölzbestände sind entsprechend der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- oder Wurzelraumbereichs zu schützen. Während der Bauphase ist die angrenzende Vegetation zu schützen

#### **V3: Bauzeiten, Bau-Tabu-Zone**

Jegliche Eingriffe im Bereich der angrenzenden Grünlandbestände (südlich und westlich des Plangebietes) sind nicht zulässig. Die Flächen dürfen weder befahren oder auch durch Baustelleinrichtungen oder Erdaushub beeinträchtigt werden.

Die etwaig notwendige Rodung von Gehölzen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Als Ergebnis der Vorauswahl ist für folgende Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV u. BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Rote Liste BRD	Rote Liste RLP	FFH/VSR	Artengruppe
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	*	3	IV	Fledermäuse S1
weitere Fledermausarten	<i>Myotis nattereri</i> , <i>Myotis mystacinus</i> , <i>Plecotus auritus</i> , <i>Plecotus austriacus</i> , <i>Myotis myotis</i>	s	mind. 3	mind. 3	IV, II	Fledermäuse S2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	*		Vögel V1
Weitere Vogelarten, u.a. Hausrotschwanz, Sommergoldhähnchen, Buchfink, Grünfink, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise als Brutvögel im Plangebiet		b	*	*		Vögel V2
Schmetterlingsarten des Grünlandes (Ameisenbläulinge, Feuerfalter)	<i>Maculinea nausithous</i> <i>Maculinea teleius</i> <i>Lycaena helle</i>	s				Schmetterlinge Sch1

**Tab. 1:** Relevante besonders geschützte und gefährdete Arten

Die Betrachtung der Arten erfolgt einzeln bzw. auch für einige Artengruppen gemeinsam in tabellarischer Form. Die Tabellen enthalten eine allgemeine Übersicht, Angaben zur Verbreitung sowie artspezifische Empfindlichkeiten. Weiterhin wird eine artbezogene Wirkungsprognose mit einer zusammenfassenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dargestellt.



### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern art- und gruppenbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme abgeprüft.

<b>S1</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Verbreitung der Zwergfledermaus erstreckt sich fast über ganz Europa etwa bis zum 61. Breitengrad (SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1998). In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, jedoch mit regionalen Dichteunterschieden (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –Forschung, Mecklenburg). In Rheinland-Pfalz liegt ebenfalls eine flächendeckende Verbreitung vor, hier gilt die Zwergfledermaus als gefährdet (Kategorie 3 RL).</p> <p>Die Paarung findet von Mitte August bis Ende September statt, wobei die Männchen Paarungsreviere besetzen, die sie gegen andere Männchen verteidigen und von denen aus sie Weibchen mit Paarungsrufen anlocken. Ab Oktober suchen die Tiere ihre Winterquartiere (Spalten hinter Gebäudefassaden und Rollläden, Tunnel, Holzstapel, Baumhöhlen, Brücken, in Südeuropa auch Felshöhlen) auf. Der Winterschlaf dauert bis März/ April, ab April/ Mai werden dann die Wochenstuben bezogen und Mitte Juni/ Anfang Juli werden die Jungen (in Mitteleuropa meist 2 Jungtiere pro Mutter) geboren. Nach etwa 4 Wochen sind diese flugfähig und nach 2 weiteren Wochen dann selbstständig (DIETZ 2001; SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1998; SKIBA 2009).</p> <p>In Mitteleuropa und in südlichen Gebieten ist die Art meist ortstreu, am Nordrand ihres Verbreitungsgebietes wandern die Individuen zwischen Sommer- und Winterquartier, wobei die maximalen Wanderdistanzen wohl unter 1000 km liegen (SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1998; SKIBA 2009).</p> <p>Als typische Hausfledermaus bewohnt die Zwergfledermaus sowohl Dörfer als auch Großstädte und deren Umgebung. Ihr Vorkommen erstreckt sich auch in größere Höhen bis zur Waldgrenze. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Spalten von Gebäuden, hinter Bretterverschalungen und Fensterläden. Es werden sowohl alte Gebäude als auch Neubauten genutzt, Fledermauskästen werden ebenfalls gerne angenommen. In Europa sowie in Deutschland konnten Wochenstubennachweise für Brücken erbracht werden. Bevorzugtes Jagdgebiet findet die Art in halboffenem Gelände, aufgelockerten Wäldern, Parks, an Waldrändern, Flüssen, Seen, Teichen, an Straßenlampen und Brücken sowie an Wegen mit Baum- und Strauchbegrenzung. Die Flughöhe beträgt meist 3-8 m (DIETZ 2001; SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1998; SIEMERS &amp; NILL 2002; SKIBA 2009).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus ist als typische Art der Siedlungsbereiche in Leuterod zu erwarten. Die vorhandenen Offenlandflächen, Gehölzränder und Siedlungen stellen geeignete Jagdhabitats für die Zwergfledermaus dar. Quartiermöglichkeiten bestehen im Bereich der Gebäude.</p> <p>Als lokale Population werden die Bestände im Westerwald festgesetzt. Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Zwergfledermaus gegenüber dem Vorhaben wird als sehr gering eingestuft. Quartiere werden nicht beeinträchtigt, es werden lediglich Gartenflächen mit pessimaler Eignung als Jagdhabitat beeinträchtigt.</p>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V3 Rodung von Gehölzen:</b> Die notwendige Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 30. September und dem 1. März durchzuführen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

<b>S1</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage-, betriebs- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Quartiere sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen, Tötung oder Verletzung von Tieren können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erheblicher Störungen durch das Planungsvorhaben sind nicht zu erwarten.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>S2</b>
<b>Weitere Fledermausarten, u.a. Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Arten die im Untersuchungsraum potentiell vorkommen können.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich  Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage nicht möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten gegenüber dem Vorhaben wird als nicht vorhanden bzw. sehr niedrig eingestuft. Eine Nutzung von Quartieren im Plangebiet kann weitgehend ausgeschlossen werden. Der Verlust von Nahrungshabitaten ist als sehr unbedeutend einzustufen, es bleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume erhalten. Die Bebauung/Umwandlung der wenigen Baulücken führt zum kleinflächigen Verlust nicht bedeutsamer Strukturen für die einzelnen Fledermausarten.
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <b>V3 Rodung von Gehölzen:</b> Die notwendige Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 30. September und dem 1. März durchzuführen.  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage-, betriebs- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Quartiere sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen, Tötung oder Verletzung von Tieren können ausgeschlossen werden. Die Erlen und Obstgehölze im Plangebiet wurden mit negativem Ergebnis mittels Endoskop auf Quartiere untersucht
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt. Im Bereich der Gehölze konnten keine Quartiere festgestellt werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und</b>

**S2****Weitere Fledermausarten, u.a. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)****Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erheblicher Störungen durch das Planungsvorhaben sind nicht zu erwarten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>V2</b>	
<b>Übrige Vogelarten:</b> U.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Star, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Buntspecht	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Arten der Siedlungsbereiche und Nahrungsgäste. Es handelt sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten. Ein Teil der Arten brütet in den Gehölzbeständen im Plangebiet, die meisten Arten nutzen es nur als Nahrungshabitat.	
<b>Brutvögel im bzw. am Plangebiet:</b> Hausrotschwanz Blaumeise Kohlmeise Amsel Sommergoldhähnchen Rotkehlchen Grünfink Girlitz Buchfink	<b>Nahrungsgäste:</b> Wacholderdrossel Gartenbaumläufer Gartengrasmücke Elster Gimpel Goldammer Wintergoldhähnchen Star Stieglitz Ringeltaube Rabenkrähe Mehl- und Rauchschnalbe (Überflug) Kleiber Heckenbraunelle Fitis Buntspecht Eichelhäher Bachstelze
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Frühjahr 2012 nachgewiesen.	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird als mittel bis gering eingestuft. Es handelt sich aber um häufige, nicht gefährdete und weitere verbreitete Arten.	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<b>V3 Rodung von Gehölzen:</b> Die notwendige Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 30. September und dem 1. März durchzuführen.  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage-, betriebs- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen	

<b>V2</b>
<b>Übrige Vogelarten:</b> U.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Star, Buchfink, Grünfink, Girlitz, Buntspecht
Zusammenhang gewahrt  Eine Tötung von Tieren ist anlage- oder baubedingt weitgehend auszuschließen.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Gehölzbestände bleiben teilweise erhalten, eine Zerstörung von essentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Grundsätzlich bleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume im Plangebiet wie auch in den umliegenden Bereichen erhalten. Im Plangebiet werden großflächige Gartenanlagen mit entsprechenden Lebensräumen für die o. a. Arten entstehen bzw. bleiben auch erhalten.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Zusätzliche erhebliche Störungen sind in dem Siedlungsbereich durch die Erweiterung nicht abzuleiten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung o.a. Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>V3 Rodung von Gehölzen</b>

<b>Sch1</b>
<b>Schmetterlingsarten des Grünlandes</b> <b>(<i>Maculinea nausithous</i>), (<i>Maculinea teleius</i>), (<i>Lycaena helle</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Arten die im Untersuchungsraum (Grünland außerhalb Plangebiet) potentiell vorkommen können.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich  Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage nicht möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten gegenüber dem Vorhaben wird als nicht vorhanden bzw. sehr niedrig eingestuft. Eine Nutzung des Plangebietes ist nicht belegt und wenig wahrscheinlich (einzelne überfliegende Tiere). Der Verlust von Nahrungshabitaten ist als sehr unbedeutend einzustufen, es bleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume erhalten. Die Bebauung/Umwandlung der wenigen Baulücken führt zum kleinflächigen Verlust nicht bedeutsamer Strukturen für die einzelnen Arten.
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage-, betriebs- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Tötung oder Verletzung von Tieren können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Erheblicher Störungen durch das Planungsvorhaben sind nicht zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>

**Sch1****Schmetterlingsarten des Grünlandes****(*Maculinea nausithous*), (*Maculinea teleius*), (*Lycaena helle*)**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- |                                     |   |   |
|-------------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/>            | treffen zu  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)      |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu  | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input type="checkbox"/>            | treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender<br>Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |



## 6 Fazit

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine umfassende Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben „Bebauungsplan Wiesenstraße“ die Verbotstatbestände des § 44 Abs. BNatSchG erfüllt werden.

Dies trifft für keine der relevanten Arten zu, da

- entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- wesentliche Eingriffe (Entfernung von Gehölzen bei Baumaßnahmen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden,
- es sich grundsätzlich um einen bereits anthropogen stark veränderten Siedlungsbereich handelt.

### Fledermäuse

Im Plangebiet bestehen keine Wochenstuben, Überwinterungs- oder Schwarmquartiere der in der Region vorkommenden Fledermausarten. Lediglich die Erlen weisen eine geringe Quartiereignung auf, die Untersuchung der wenigen und nicht tiefen Baumhöhlen erbrachte aber keine Hinweise auf genutzte Quartiere.

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot) sind daher auszuschließen. Als Nahrungshabitat und als Vernetzungsfläche (Leitlinie) ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung, Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls auszuschließen. Die Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bau-Maßnahme sind unwahrscheinlich, es entstehen keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot). Aufgrund der geringen Bedeutung ist grundsätzlich auch von keiner Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) auszugehen.

Insgesamt sind durch die vorgesehene Maßnahme keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu prognostizieren.

### Reptilien und Amphibien

Im weiteren Umfeld (Tongruben) bestehen Vorkommen streng geschützter Arten wie Gelbbauchunke, Laubfrosch und Geburtshelferkröte. Das Plangebiet hat aber keine Bedeutung für diese streng geschützte Amphibien- oder Reptilienarten. Als Teillebensraum ist es grundsätzlich nicht geeignet, Wanderkorridore sind ebenfalls nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Belange streng geschützter Arten werden daher nicht berührt. Beeinträchtigungen nur besonders geschützter Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

### Flora

Im Plangebiet kommen keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten vor. Somit kommt es zu keinen Verstößen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

### Weitere Säuger

Das Plangebiet weist für weitere streng geschützte Säugerarten keine Bedeutung auf. Es sind daher keine Verstöße gegen die Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote gem. §

44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 abzuleiten.

### **Avifauna**

Als Brutvögel innerhalb des Plangebietes konnten nur typische Ubiquisten des Siedlungsrandbereiches festgestellt werden: Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise, Amsel, Buchfink und als Art der Vorwarnliste der Hausperling. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Planungsvorhaben sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht abzuleiten.

Die umliegenden Bereiche (Aubachtal, Waldflächen) sind aus avifaunistischer Sicht als hochwertig einzustufen. An seltenen, teils streng geschützten und gefährdeten Arten konnten u. a. Grün-, Grau-, und Kleinspecht, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz oder Neuntöter nachgewiesen werden. Für das Braunkehlchen konnte nur eine Zugbeobachtung verzeichnet werden.

Für die o. a. Vogelarten ist das Plangebiet allerdings nur von sehr untergeordneter Bedeutung und stellt ein überwiegend nicht bzw. nur randständiges und pessimal ausgebildetes potentiell Nahrungshabitat dar. Durch das Planungsvorhaben entstehen somit keine Beeinträchtigungen für die relevanten Arten.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass nach dem vorliegenden Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG erfüllt werden.

### **Schmetterlinge**

Im Aubachtal potentiell vorkommende Arten wie Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Blauschillernder Feuerfalter konnten im Plangebiet selbst nicht nachgewiesen werden.

Die angrenzenden Wiesenkomplexe sind als Lebensraum für diese Arten geeignet. Durch das Planungsvorhaben entstehen aber keine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

## **7 Anhang**

### **7.1 Literatur**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch RL 92/62/EG vom 27. Oktober 1997

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EG vom 29. Juli 1997

#### **Webseiten**

ARTEFAKT- Arten und Fakten. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz: <http://www.artefakt.rlp.de/>

Bundesamt für Naturschutz: <http://www.bfn.de/>

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz:  
<http://www.luwg.rlp.de>

LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz):  
[http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers_lanis/)

#### **Sonstige Literatur (Auswahl)**

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart.

TRAUTNER, J. & H. LAMPRECHT (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. - Hannover, Bonn, Filderstadt, Stuttgart.

## 7.2 Ergebnis der Relevanzprüfung

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	Natura 2000	Bewertung
<i>Acanthocinus aedilis</i>	Zimmermannsbock	E		§		nicht relevant
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		§§§		nicht relevant
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3		§§§		nicht relevant
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			§		nicht relevant
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			§		nicht relevant, seltener Nahrungsgast
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	2		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer			§		nicht relevant
<i>Aeshna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer	3	V	§		nicht relevant
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>				§		nicht relevant
<i>Agrilus angustulus</i>				§		nicht relevant
<i>Agrilus laticornis</i>				§		nicht relevant
<i>Agrilus sinuatus</i>				§		nicht relevant
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3	§		nicht relevant
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	2		§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	§§	IV	nicht relevant
<i>Anaglyptus mysticus</i>				§		nicht relevant
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3	§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle			§		nicht relevant
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche			§		nicht relevant
<i>Anodonta cygnea</i>	Große Teichmuschel	[3]	2	§		nicht relevant
<i>Anoplodera sexguttata</i>	Sechstropfiger Halsbock	S	3	§		nicht relevant
<i>Anser anser</i>	Graugans	II		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	3	V	§	Art.4(2): Brut	nicht relevant
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		V	§		nicht relevant
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			§		nicht relevant
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei			§		nicht relevant

<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	2		§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlerleih	3	3	§	V	nicht relevant
<i>Aromia moschata</i>	Moschusbock	3		§		nicht relevant
<i>Asemum striatum</i>				§		nicht relevant
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			§§§		nicht relevant
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2	§§§		nicht relevant
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	4		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	4		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	§§	II, IV	nicht relevant
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	II		§		nicht relevant
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	0		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte			§		nicht relevant
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	§§	IV	nicht relevant
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			§§§		nicht relevant
<i>Callidium violaceum</i>				§		nicht relevant
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V	§		nicht relevant
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3	§		nicht relevant
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		V	§		nicht relevant
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink			§		nicht relevant, Nahrungsgast
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling			§		nicht relevant
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			§		nicht relevant
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			§		nicht relevant
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			§§§	Anh.I	nicht relevant
<i>Centaureum erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut			§		nicht relevant
<i>Cephalanthera longifolia</i>	Schwertblättriges Waldvöglein			§		nicht relevant
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			§		relevant, Betroffenheit aber gering
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			§		nicht relevant
<i>Charadriiformes</i>	Wat-, Alken- und Möwenvögel			§		nicht relevant
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		§§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse			§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering

<i>Chlorophorus figuratus</i>	Schulterfleckiger Widderbock	2	2	§		nicht relevant
<i>Cicindela campestris</i>	Feld-Sandlaufkäfer			§		nicht relevant
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	II		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	3		§		nicht relevant
<i>Clytus arietis</i>				§		nicht relevant
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			§		nicht relevant
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer			§		nicht relevant
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen			§		nicht relevant
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	3		§		nicht relevant
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	3		§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			§		relevant, Betroffenheit aber gering
<i>Cordulegaster bidentata</i>	Gestreifte Quelljungfer	2	2	§		nicht relevant
<i>Cordulegaster boltonii</i>	Zweigestreifte Quelljungfer	3	3	§		nicht relevant
<i>Cordulia aenea</i>	Gemeine Smaragdlibelle, Falkenlibelle	4	V	§		nicht relevant
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			§		relevant, Betroffenheit aber gering
<i>Corymbia maculicornis</i>		S		§		nicht relevant
<i>Corymbia rubra</i>				§		nicht relevant
<i>Corymbia scutellata</i>	Haarschildiger Halsbock	V	3	§		nicht relevant
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2			II	nicht relevant
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		V	§		nicht relevant
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Geflecktes Knabenkraut	3	3	§		nicht relevant
<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Geflecktes Knabenkraut	3	3	§		nicht relevant
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	3	3	§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
<i>Daphne mezereum</i>	Gemeiner Seidelbast			§		nicht relevant
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		V	§		nicht relevant, Überflug
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
<i>Dolomedes fimbriatus</i>	Listspinne, Gerandete Jagdspinne		3	§		nicht relevant

Dryobates minor	Kleinspecht	3	V	§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
Dryocopus martius	Schwarzspecht	3		§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Emberiza calandra	Graumammer		3	§§	sonst.Zugvogel	relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Emberiza citrinella	Goldammer			§		relevant, Na
Emberiza schoeniclus	Rohrammer			§		nicht relevant
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	0	1	§§	II, IV	nicht relevant
Enallagma cyathigerum	Becher-Azurjungfer			§		nicht relevant
Epipactis helleborine agg.	Artengruppe Breitblättr. Stendelwurz	(RL)		§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Stendelwurz			§		nicht relevant
Epipactis purpurata	Violette Stendelwurz	4		§		nicht relevant
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Erythronna najas	Großes Granatauge	3	V	§		nicht relevant
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge		V		II*	nicht relevant
Falco subbuteo	Baumfalke	2	3	§§§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
Falco tinnunculus	Turmfalke			§§§		nicht relevant
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	§§§	IV	nicht relevant
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			§		nicht relevant
Fringilla coelebs	Buchfink			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Fulica atra	Blässhuhn, Bläsralle			§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Gallinago gallinago	Bekassine	2	1	§§	Art.4(2): Brut	nicht relevant
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		V	§§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Garrulus glandarius	Eichelhäher			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Gomphus pulchellus	Westliche Keiljungfer	4	V	§		nicht relevant
Gracilia minuta		E		§		nicht relevant
Gymnadenia conopsea	Mücken-Handwurz			§		nicht relevant
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter			§		nicht relevant
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V	§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Huperzia selago	Tannen-Bärlapp	3		§	V	nicht relevant
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	§§	IV	nicht relevant
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie			§		nicht relevant

Ischnura elegans	Große Pechlibelle			§		nicht relevant
Ischnura pumilio	Kleine Pechlibelle	3	3	§		nicht relevant
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	§§	Art.4(2): Brut	nicht relevant
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	§§	IV	nicht relevant
Lanius collurio	Neuntöter	3		§	Anh.I: VSG	nicht relevant, Brutvogel außerhalb Plangebiet
Lanius excubitor	Raubwürger	2	2	§§	sonst.Zugvogel	nicht relevant
Leiopus nebulosus				§		nicht relevant
Leptura aethiops		S		§		nicht relevant
Leptura aurulenta	Goldhaariger Halsbock	V	2	§		nicht relevant
Leptura maculata				§		nicht relevant
Lestes sponsa	Gemeine Binsenjungfer			§		nicht relevant
Lestes viridis	Große Binsenjungfer	4		§		nicht relevant
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	§	V	nicht relevant
Libellula depressa	Plattbauch			§		nicht relevant
Libellula quadrimaculata	Vierfleck	4		§		nicht relevant
Linum tenuifolium	Zarter Lein	2	3	§		nicht relevant
Listera ovata	Großes Zweiblatt			§		nicht relevant
Locustella naevia	Feldschwirl		V	§		nicht relevant
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel			§		nicht relevant
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	§	II	nicht relevant
Lullula arborea	Heidelerche	3	V	§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			§		nicht relevant
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter			§		nicht relevant
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	4		§		nicht relevant
Lycopodium clavatum	Keulen-Bärlapp		3	§	V	nicht relevant
Lynx lynx	Luchs	0	2	§§§	II, IV	nicht relevant
	Dunkler Wiesenknopf-					
Maculinea nausithous	Ameisenbläuling	2	3	§§	II, IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	§§	II, IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Menyanthes trifoliata	Fieberschmalz	3	3	§		nicht relevant



Milvus migrans	Schwarzmilan	3		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Milvus milvus	Rotmilan	3		§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Molorchus minor				§		nicht relevant
Motacilla alba	Bachstelze			§		nicht relevant
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze			§		nicht relevant
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	§§	IV	nicht relevant
Muscicapa striata	Grauschnäpper			§		nicht relevant
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV	nicht relevant
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	3		§§	IV	nicht relevant
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V	§		nicht relevant
Neomys fodiens	Wasserspitzmaus	3	V	§		nicht relevant
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	4		§		nicht relevant
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	§§	IV	nicht relevant
Nymphaea alba	Weißer Seerose	2		§		nicht relevant
Orchis mascula	Stattliches Knabenkraut	3		§		nicht relevant
Orthetrum cancellatum	Großer Blaupfeil			§		nicht relevant
Pachytodes cerambyciformis				§		nicht relevant
Parus ater	Tannenmeise			§		nicht relevant
Parus caeruleus	Blaumeise			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Parus cristatus	Haubenmeise			§		nicht relevant
Parus major	Kohlmeise			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Parus montanus	Weidenmeise			§		nicht relevant
Parus palustris	Sumpfmehse			§		nicht relevant
Passer domesticus	Haussperling		V	§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Passer montanus	Feldsperling		V	§		nicht relevant
Pedicularis sylvatica	Wald-Läusekraut	3	3	§		nicht relevant
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	§		nicht relevant

<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	§§§	Anh.I: VSG	nicht relevant
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	II		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			§		nicht relevant
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			§		nicht relevant
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			§		nicht relevant
<i>Phymatodes testaceus</i>				§		nicht relevant
<i>Pica pica</i>	Elster			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		2	§§	Anh.I: VSG	nicht relevant, Brutvogel außerhalb Plangebiet
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			§§		nicht relevant, Brutvogel außerhalb Plangebiet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering
<i>Plagionotus arcuatus</i>				§		nicht relevant
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche Waldhyazinthe	3	3	§		nicht relevant
<i>Platycnemis pennipes</i>	Federlibelle	4		§		nicht relevant
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	§§	IV	relevant, Betroffenheit aber gering
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	§§	IV	nicht relevant
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	3		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
<i>Pogonocherus hispidulus</i>				§		nicht relevant
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling			§		nicht relevant
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume			§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
<i>Prionus coriarius</i>				§		nicht relevant
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			§		nicht relevant
<i>Pseudanodonta elongata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	[1]	1	§		nicht relevant
<i>Pseudorchis albida</i>	Weißzüngel	2	2	§		nicht relevant
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle			§		nicht relevant
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
<i>Rana esculenta</i> -Komplex	Wasserfrosch, Grünfrosch-Komplex			§	V	nicht relevant
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			§	V	nicht relevant
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering

Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Rhagium bifasciatum				§		nicht relevant
Rhagium inquisitor				§		nicht relevant
Rhagium mordax				§		nicht relevant
Rhagium sycophanta	Großer Laubholz-Zangenbock		3	§		nicht relevant
Salamandra salamandra	Feuersalamander			§		nicht relevant
Saperda populnea				§		nicht relevant
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3	§	Art.4(2): Brut	nicht relevant, potentieller Brutvogel außerhalb Plangebiet
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	3	V	§	sonst.Zugvogel	nicht relevant, Brutvogel außerhalb Plangebiet
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech			§		nicht relevant, Vorkommen außerhalb Plangebiet
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V	§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Serinus serinus	Girlitz			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Sitta europaea	Kleiber			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Somatochlora metallica	Glänzende Smaragdlibelle	4		§		nicht relevant
Spondylis buprestoides				§		nicht relevant
Stenocorus meridianus				§		nicht relevant
Stenurella nigra				§		nicht relevant
Streptopelia decaocto	Türkentaube			§		nicht relevant
Streptopelia turtur	Turteltaube		3	§§§		nicht relevant
Strix aluco	Waldkauz			§§§		nicht relevant
Sturnus vulgaris	Star			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Sylvia borin	Gartengrasmücke			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Sylvia communis	Dorngrasmücke			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			§		nicht relevant
Sympetrum danae	Schwarze Heidelibelle	4		§		nicht relevant
Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle	4		§		nicht relevant
Sympetrum striolatum	Große Heidelibelle			§		nicht relevant
Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle			§		nicht relevant

Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3		§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	2	2	§	Anh.I: VSG	nicht relevant
Tetrops praeustus				§		nicht relevant
Trachys minutus				§		nicht relevant
Triturus alpestris	Bergmolch			§		nicht relevant
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	§§	II, IV	nicht relevant
Triturus helveticus	Fadenmolch	4		§		nicht relevant
Triturus vulgaris	Teichmolch			§		nicht relevant
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			§		nicht relevant
Turdus merula	Amsel			§		relevant, Brutvogel, Betroffenheit aber gering
Turdus philomelos	Singdrossel			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			§		relevant, Nahrungsgast, Betroffenheit aber gering
Turdus viscivorus	Misteldrossel			§		nicht relevant
Tyto alba	Schleiereule	3		§§§		nicht relevant
	Gemeine Flussmuschel,					
Unio crassus	Kl.Flussmuschel	[1]	1	§§	II, IV	nicht relevant
Vanellus vanellus	Kiebitz		2	§§	Art.4(2): Rast	nicht relevant
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	1	D	§§	IV	nicht relevant
Zootoca vivipara	Waldeidechse					nicht relevant